



Wie Datenschutzverstöße sanktioniert werden

SCHADENERSATZ Wenn die Regeln der DSGVO verletzt werden, können Betroffene eine Kompensation verlangen. Was heißt das konkret? Wie wird dabei zwischen materiellem und immateriellem Schaden unterschieden? Und kann man auf diesem Wege eigentlich Millionär werden?

VON PROF. DR. WOLFGANG DÄUBLER

Art. 82 Abs. 1 DSGVO gibt jeder Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO »ein materieller oder immaterieller Schaden« entstanden ist, einen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Verantwortlichen.

Im Vergleich zur früher bestehenden Rechtslage ist die volle Einbeziehung des immateriellen Schadens ein deutlicher Fortschritt. Bis 2018 konnte dafür nur dann Ersatz verlangt werden, wenn eine »schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts« vorlag. Davon ist jetzt nicht mehr die Rede. Es reicht, dass der Schaden durch einen Verstoß gegen die DSGVO entstanden ist.

Der Betroffene muss nachweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist. Reicht es dafür schon aus, dass er sich ärgerte oder dass er sich Sorgen machte, weil seine Daten plötzlich im Darknet auftauchten? Er muss weiter einen Verstoß gegen die DSGVO belegen können; dessen Bekannt-Werden ist meist der Anlass, um überhaupt an einen Schadenersatz zu denken.

Schließlich muss zwischen Verstoß und Schaden Kausalität bestehen. Wird etwa entgegen dem Gesetz kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt und werden dann Daten illegal an Dritte »weitergeschoben«, so heißt dies noch nicht, dass ein bestellter Datenschutzbeauftragter dies verhindert hätte; hier spricht sehr viel mehr für eine fehlende Kausalität. Meist ergeben sich aber keine Probleme: Die unzulässige Beobachtung durch eine Videokamera oder die Veröffentlichung vertraulicher Daten sind ersichtlich die Ursachen für eine spürbare Verletzung des Persönlichkeitsrechts und damit für die Entstehung eines immateriellen Schadens.

Verteilung der Beweislast

Anders als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) muss der Geschädigte bei Datenschutzverstößen nicht beweisen, dass der Verantwortliche schuldhaft gehandelt hat. Nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO ist es Sache des Verantwortlichen, den Nachweis zu führen, »dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand verantwortlich ist, durch den der Schaden eingetreten ist.« Hier sind die Anforderungen sehr streng. Es reicht beispielsweise nicht, wenn der Verantwortliche alle seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und

überwacht hat und trotzdem einer von ihnen gegen Datenschutzrecht verstößt – dessen Verhalten muss er sich abweichend von § 831 BGB zurechnen lassen (EuGH 11.4.2024 – C-741/21)¹.

Anderes gilt nur, wenn ein Hacker die Daten »erbeutete«, obwohl alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen gegen solche Zugriffe ergriffen worden waren. Im Regelfall kann sich der Verantwortliche der Haftung somit nicht entziehen.

Materieller Schaden

Ein belegbarer materieller Schaden tritt bei Datenschutzverletzungen relativ selten ein, doch sind auch solche Fälle denkbar: Wegen der Übermittlung falscher Daten durch einen früheren Arbeitgeber wird ein Bewerber nicht eingestellt. Oder: In der Nachwuchsförderungsdatei steht ein falsches Geburtsdatum, weshalb der oder die Betroffene bei einer Beförderungsaktion nicht berücksichtigt wird. Oder: Ein früherer Gläubiger hat der SCHUFA unrichtige Mitteilungen gemacht, weshalb der Betroffene von einem Kreditgeber schlechter eingestuft wird und einen höheren Zins bezahlen muss. Das alles kann passieren, aber wird der Betroffene den Datenschutzverstoß auch beweisen können? Erfahrungsgemäß gelingt das nur in besonderen Glücksfällen.

Immaterieller Schaden

Sehr viel häufiger werden bei Datenschutzverstößen immaterielle Schäden auftreten. Durch unberechtigte Übermittlung von Daten aus der Personalakte an Dritte wird die betroffene Person in ihrer Umgebung oder gar in der Öffentlichkeit bloßgestellt. Einen immateriellen Schaden stellt es auch dar, wenn die Daten des Betroffenen entgegen seinem ausdrücklichen Wunsch an einen anderen übermittelt wurden; da er nicht weiß, wie dieser mit seinen Daten verfährt, tritt ein »Kontrollverlust« ein, der als immaterieller Schaden weithin anerkannt ist.² Eine verspätete Auskunft nach Art. 15 DSGVO kann eine »belastende Unsicherheit« über den Ausgang eines wichtigen gerichtlichen Verfahrens mit sich bringen und damit einen immateriellen Schaden zur Folge haben (OLG Köln 10.8.2023 – 15 U 78/22).

Die Überwachung durch einen Privatdetektiv oder eine Videokamera beeinträchtigt

DARUM GEHT ES

1. Betroffene von Datenschutzverstößen müssen beweisen, dass ihnen ein Schaden entstanden ist. Die Verantwortlichen müssen nachweisen, nicht schuldhaft gehandelt zu haben.
2. DSGVO-Verstöße verursachen mehr immaterielle als materielle Schäden. Die Höhe immaterieller Schäden ist jedoch schwer zu bemessen.
3. Die Rechtsprechung zum immateriellen Schadenersatz ist sehr uneinheitlich. Die meisten Sanktionsbeträge sind zu niedrig, um abschreckend zu wirken.

¹ NZA 2024, Seite 607.

² ArbG Berlin 15.6.2022 – 55 Ca 456/21; ArbG Dresden 26.8.2020 – 13 Ca 1046/20; LAG Berlin-Brandenburg 18.11.2021 – 10 Sa 443/21; LAG Niedersachsen 22.10.2021 – 16 Sa 761/20; OLG Köln 14.7.2022 – 15 U 137/21; a.A. LG München I 2.9.2021 – 23 O 10.931/20.

**ANSPRUCHS-
GRUNDLAGE****Art. 82 Abs. 1 DSGVO:**

»Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.«

die normale Interaktion mit anderen Menschen und stellt deshalb einen immateriellen Nachteil dar (LAG Düsseldorf 17.11.2022 – 4 Ca 566/22). Letzteres gilt auch für die unerlaubte Veröffentlichung eines Fotos im Internet (OLG Dresden 19.2.2018 – 4 U 1234/17) oder in einer Werbebroschüre des Arbeitgebers (ArbG Münster 25.3.2021 – 3 Ca 391/20). Wertet der Arbeitgeber Textnachrichten auf dem Diensthandy des Arbeitnehmers aus, das auch privat benutzt werden darf, so ist dies ebenfalls erfasst (ArbG Mannheim 20.5.2021 – 14 Ca 135/20).

Zweifelhafter ist das Vorliegen eines immateriellen Schadens, wenn es um negative Empfindungen und Gefühle geht. Das OLG Koblenz (18.5.2022 – 5 U 2141/21) zählt »Ängste, Stress sowie Komfort- und Zeiteinbußen« zu den immateriellen Schäden, und das OLG Oldenburg (21.5.2024 – 13 U 100/23) bezieht auch »Unwohlsein und Sorge« mit ein. Das OLG Karlsruhe (7.11.2023 – 19 U 23/23) lässt dagegen »Beunruhigung« nicht genügen. Auch »Ärger« über einen Kontrollverlust stellt nach dem LAG Baden-Württemberg (27.1.2023 – 12 Sa 56/21) keinen immateriellen Schaden dar. Wobei man sich allerdings fragt, ob nicht schon der Kontrollverlust als solcher genügen sollte.

Wie hoch ist der Schaden?

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Die Bemessung der Schadenshöhe ist bei materiellen Einbußen kein wirkliches Problem: Entsprechend § 249 BGB geht es um den Betrag, der notwendig ist, um den ohne die Schädigung bestehenden Zustand wiederherzustellen. Anders verhält es sich bei immateriellen Schäden: Wie viel Geld ist erforderlich, um ein gemindert Ansehen, einen Kontrollverlust oder die unberechtigte Überwachung durch eine Videokamera auszugleichen? Dies lässt sich ersichtlich nicht mit naturwissenschaftlicher Exaktheit bestimmen.

Nach dem Erwägungsgrund 146 Satz 6 zur DSGVO sollen die betroffenen Personen einen »vollständigen und wirksamen Schadenersatz« erhalten, wobei »wirksam« bedeutet, dass der Schadenersatz künftige Verstöße unattraktiv

machen soll. Da der EuGH dem Art. 82 DSGVO aber keine »Abschreckungsfunktion«, sondern nur eine »Ausgleichsfunktion« beimisst (EuGH 20.6.2024 – C-590/22 und C 182/22), kann dies nur in der Weise geschehen, dass der Ersatz für immaterielle Schäden so bemessen wird, dass eine Wiederholung des Verhaltens für einen vernünftigen Menschen nicht in Betracht kommt. Dem trägt die Rechtsprechung der deutschen Gerichte jedoch bisher kaum Rechnung, was an den folgenden Beispielen aus dem Arbeitsleben gezeigt werden kann:

► Unerlaubte Videoüberwachung

Wird ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in unzulässiger Weise von einer Videokamera überwacht, so fallen die Sanktionen bislang sehr unterschiedlich aus. Während das LAG Rheinland-Pfalz (23.5.2013 – 2 Sa 540/12) nach altem Recht lediglich eine »Entschädigung« von 600 Euro zusprach, hielt das LAG Mecklenburg-Vorpommern (24.5.2019 – 2 Sa 214/187) 2.000 Euro für angemessen.

Das LAG Hamm (30.10.2012 – 9 Sa 158/12) entschied sich für 4.000 Euro, als ein Betriebsratsmitglied einer Dauerüberwachung durch zwei Kameras ausgesetzt war und der Arbeitgeber nicht einmal einer gerichtlichen Anordnung zum Abbau der beiden Kameras nachkam.

Eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitsplatz gegen ihren Willen knapp drei Monate lang mit einer Videokamera überwacht wurde, bekam demgegenüber wegen schweren Eingriffs in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht aufgrund einer Entscheidung des LAG Hessen (25.10.2010 – 7 Sa 1586/09) eine »Entschädigung« in Höhe von 7.000 Euro; die Vorinstanz hatte ihr sogar 15.000 Euro zugesprochen.

Die Höhe schwankt ersichtlich von Fall zu Fall, wobei nicht immer die tatsächliche Schwere des Eingriffs maßgebend sein dürfte (sondern oft auch die subjektive Haltung des Richters). So hat etwa das ArbG Iserlohn (4.6.2008 – 3 Ca 2636/07) die »Rekordsumme« von 25.000 Euro zugesprochen.

Eine Vereinheitlichung der Maßstäbe wäre dringend geboten.

► Einsatz von Privatdetektiven

Initiiert der Arbeitgeber eine Observation des Betriebsratsvorsitzenden durch einen Privat-

detektiv, so kann ihn dies teuer zu stehen kommen. Hat er seinen Sitz in Rheinland-Pfalz, muss er nach einer Entscheidung des dortigen LAG (27.4.2017 – 5 Sa 449/16) mit einem Schadenersatz von 10.000 Euro rechnen. In anderen Teilen der Republik kann dasselbe Verhalten ggf. nur mit 1.000 Euro sanktioniert werden – so jedenfalls das BAG (19.2.2015 – 8 AZR 1007/15).

► Filme und Fotos

Unerlaubte Filmaufnahmen am Arbeitsplatz hatten nach einem Urteil des Amtsgerichts Köln (6.5.2013 – 142 C 227/12) die Zahlung einer Entschädigung von 1.500 Euro zur Folge. Noch zurückhaltender war das OLG Braunschweig (8.2.2012 – 2 U 7/11), das die unerlaubte Nutzung von vier Fotos in einem privaten eBay-Angebot nur mit 20 Euro pro Bild sanktionierte. Wird das Foto des Arbeitnehmers mit Namensnennung vom Arbeitgeber auf Facebook veröffentlicht, so ist dies ohne (freiwillige) Einwilligung rechtswidrig, doch soll der Anspruch auf Entschädigung im Höchstfall 1.000 Euro betragen (so ArbG Lübeck 20.6.2019 – 1 Ca 538/19).

► Unerlaubte Übermittlung von Daten

An der unerlaubten Übermittlung von Daten schien die Rechtsprechung ursprünglich kaum Anstoß zu nehmen. So sah das Amtsgericht Kassel (3.11.1998 – 424 C 1260/98) keinen Anlass, ein »Schmerzensgeld« zuzuerkennen, als die bei der Bestellung einer Bahncard angefallenen Kundendaten an ein US-Unternehmen übermittelt wurden, obwohl der Betroffene die fragliche Ermächtigungsklausel in den Vertragsbedingungen ausdrücklich gestrichen hatte. Ebenso entschied das LG Lübeck (11.4.2019 – 12 O 270/19) bei einer rechtswidrigen Datenweitergabe von Behandlungsdaten durch einen Psychologen an die Krankenkasse. Beides wäre nach der DSGVO anders zu beurteilen.

Abweichend hat unter der DSGVO das LG Feldkirch (Österreich) entschieden. Demnach verpflichtet das Speichern der »Parteiaffinität« (also die Präferenz einer Person für ein politisches Lager) ohne Rechtsgrundlage zum Schadenersatz. Dies gilt erst recht für den vom OLG Köln (30.9.2016 – 20 U 83/16) entschiedenen Fall, in dem der Berufsunfähigkeitsver-

sicherer dem Arbeitgeber des Klägers ein Urteil übersandte, in dem dessen Berufsunfähigkeit festgestellt worden war.

► Verspätete Auskunft

In praktisch allen bisher genannten Fällen lag in dem Umgang mit den Daten der betroffenen Person eine klare Verletzung der Persönlichkeitssphäre. Dies ist jedoch nicht mehr Voraussetzung für einen Ersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO, der allein auf eine Verletzung von Vorschriften der DSGVO abstellt. Das ArbG Düsseldorf (5.3.2020 – 9 Ca 6557/18) sprach deshalb einen Betrag von 5.000 Euro als immateriellen Schadenersatz zu, weil der Arbeitgeber die von einem ausgeschiedenen Arbeitnehmer verlangten Auskünfte nach Art. 15 DSGVO verspätet und nicht in der vorgeschriebenen transparenten Form gewährt hatte.

Auch die Nicht- oder Schlechterfüllung eines Anspruchs wird ersichtlich als Schaden betrachtet, was sich damit rechtfertigen lässt, dass es nicht um materielle Einbußen, sondern um immaterielle Nachteile geht. Dies wird jedoch in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zum Teil anders gesehen (insbesondere OLG Dresden 11.6.2019 – 4 U 760/19). Auch bei den Arbeitsgerichten gehen die Meinungen bisweilen auseinander: Während das LAG Düsseldorf (7.3.2024 – 11 Sa 808/23) im Fall der Nichterfüllung von Auskunftspflichten einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz bejahte, lehnte ihn das LAG Nürnberg (25.1.2023 – 4 Sa 201/22) generell ab.

Ausblick

Die Rechtsprechung zum immateriellen Schadenersatz ist wenig befriedigend. Auf der einen Seite wird »Schaden« recht weit interpretiert. Bisweilen werden auch schon Alltagsphänomene wie Ärger oder Besorgnis einbezogen, die es aus vielfältigen Gründen geben kann, ohne dass man deshalb normalerweise von »Schaden« sprechen würde. Damit wird der Kreis der erfassten Vorgänge sehr weit gezogen. Auf der anderen Seite erfolgt die »Umrechnung« in Euro in einer Weise, die meist zu höchst bescheidenen Ergebnissen führt. Von einem »wirksamen« Schadenersatz, der eine Wiederholung der fraglichen Handlungen als wenig sinnvoll erscheinen lässt, kann nicht die Rede sein.

HINWEIS

Der Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO kann sich nur gegen den Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter richten. Verantwortlicher ist jeder, der die Datenverarbeitung vornimmt oder vornehmen lässt.

Die DRUPÄCHT-PARTNER

Beschäftigtendatenschutz in der Praxis



Daubler

Gläserne Belegschaften

Das Handbuch zum Beschäftigtendatenschutz 10., aktualisierte, neu bearbeitete Auflage 2025. Ca. 800 Seiten, gebunden
ca. € 64,-
ISBN 978-3-7663-7391-5

bund-shop.de/7391

**BUND
SHOP**

service@bund-shop.de
Info-Telefon: 069 / 95 20 53-0

ÜBERSICHT

Schadenersatzsummen bei Datenschutzverstößen (Auswahl):

Unerlaubte Beobachtung mit Videokamera	
LAG Rheinland-Pfalz 23.5.2013 – 2 Sa 540/12 (nachzulesen in ZD 2014, Seite 41)	650 Euro Schmerzensgeld
LAG Mecklenburg-Vorpommern 24.5.2019 – 2 Sa 214/18 (nachzulesen in CuA 1/2020, Seite 38)	2.000 Euro
LAG Hamm 30.12.2012 – 9 Sa 158/12 (nachzulesen in ZD 2013, Seite 355)	4.000 Euro
LAG Hessen 25.10.2010 – 7 Sa 1586/09 (nachzulesen in AIB 2011, Seite 337 und RDV 2011, Seite 99; zusammengefasst in CuA 3/2011, Seite 29)	7.000 Euro
ArbG Iserlohn 4.6.2008 – 3 Ca 2636/07	25.000 Euro
Unerlaubte Beobachtung durch Privatdetektiv	
LAG Rheinland-Pfalz 27.4.2017 – 5 Sa 449/16 (nachzulesen in AIB 3/2018, Seite 46)	10.000 Euro
BAG 19.2.2015 – 8 AZR 1007/13 (nachzulesen in NZA 2015, Seite 994)	abhängig von den Umständen, im konkreten Fall 1.000 Euro
Unerlaubte Filmaufnahmen	
Amtsgericht Köln 6.5.2013 – 142 C 227/12 (nachzulesen in ZD 2014, Seite 253)	1.500 Euro
Unerlaubte Verwendung/Veröffentlichung von Fotos	
OLG Braunschweig 8.2.2012 – 2 U 7/11 (nachzulesen in K&R 2012, Seite 299)	20 Euro pro Foto
ArbG Lübeck 20.6.2019 – 1 Ca 538/19 (nachzulesen in ZD 2020, Seite 422)	1.000 Euro (im Höchstfall)
Diffamierende Behauptungen	
LG Berlin 13.8.2012 – 33 O 434/11 (nachzulesen in ZD 2013, Seite 48)	8.000 Euro
Unerlaubte Übermittlung von Daten	
LG Lübeck 11.4.2019 – 12 O 270/18 (nachzulesen in ZD 2020, Seite 255)	kein Schadenersatz, da Bagatelle
Verspätete Auskunft nach Art. 15 DSGVO	
ArbG Düsseldorf 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18 (nachzulesen in NZA-RR 2020, Seite 409)	5.000 Euro
LAG Düsseldorf 7.3.2024 – 11 Sa 808/23 (nachzulesen in ZD 2024, Seite 651)	weites gerichtliches Ermessen, im konkreten Fall 750 Euro
LAG Nürnberg 25.1.2023 – 4 Sa 201/22 (nachzulesen in NZA-RR 2023, Seite 234)	kein Anspruch

Auch wird der Aussage des EuGH (20.6.2024 – C-182/22) kaum Bedeutung beigemessen, dass ein durch Verletzung des Datenschutzes verursachter Schaden seiner Natur nach nicht weniger gravierend sei als eine Körperverletzung – bei dieser würde man sich aber schwerlich mit einem Schmerzensgeld von 600 Euro begnügen. Es wäre deshalb nötig, überall dort, wo wirklich eine Beeinträchtigung (und nicht nur ein Gefühl der »Unlust« = schlechte Laune) vorliegt, zu Beträgen überzugehen, die bei einer

Größenordnung von 5.000 Euro beginnen. Möglich ist, dass der EuGH in absehbarer Zeit die Rechtsprechung in diese Richtung lenken wird. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes wäre dies nachhaltig zu begrüßen. ◀



Prof. Dr. Wolfgang Däubler,
Hochschullehrer i.R. für Arbeitsrecht,
Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen.